

Auekurier

Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme

Ausgabe Nr. 3/2024

Donnerstag, den 28.03.2024

AMTLICHER TEIL

Satzung über die Förderung des Sports in der Landgemeinde Heringen/Helme

Aufgrund des Thüringer Sportförderungsgesetzes (ThürSportFG) hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in der Sitzung vom 04.12.2023 folgende Neufassung der Satzung über die Förderung des Sports in der Landgemeinde Heringen/Helme erlassen.

§ 1 Ziele und Mittel der Sportförderung

- (1) Mit der Förderung wird die sportliche Entwicklung als wichtiger Teil der gemeindlichen Entwicklung unterstützt und die eigenverantwortliche Tätigkeit der Sportorganisatoren gesichert und verbessert. Sie soll vorrangig den Kindern und Jugendlichen der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme (im folgenden Landgemeinde) eine Breitensportliche Betätigung ermöglichen, die Freude am Sport, am Spiel und an der Bewegung entwickeln, einen Bildungs- und Erziehungsbeitrag leisten und soziale Grundwerte vermitteln. Ihr Ziel ist, die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit der Einwohner der Landgemeinde zu erhalten.
- (2) Diese Ziele sollen erreicht werden durch die finanzielle Unterstützung der in der Landgemeinde ansässigen gemeinnützigen Sportvereine u. a. bei
 - der Schaffung und Sicherung von Breitensportangeboten für Kinder und Jugendliche
 - der Nutzung von kommunalen Sportstätten.

§ 2 Grundsätze der Sportförderung

- (1) Die nach dieser Satzung vorgenommenen Maßnahmen zur Förderung des Sports sind freiwillige Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Für die Erfüllung dieser freiwilligen Aufgaben gewährt die Landgemeinde jährlich Zuwendungen nach Maßgabe ihrer haushaltsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf diese Zuwendungen besteht nicht. Die Landgemeinde entscheidet in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens auf der Grundlage der „Richtlinie zur Gewährung von finanziellen Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme“, die Anlage dieser Satzung ist.

§ 3 Finanzierung der Sportförderung

Die Finanzierung der Zuwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus der laufenden Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landgemeinde. Die Höhe der jährlichen Zuwendungen wird durch Beschluss des Stadtrates über die jeweilige Haushaltssatzung festgelegt.

§ 4 Maßnahmen der Sportförderung

- (1) Die Landgemeinde stellt den Sportvereinen, die nachweislich mindestens 20 Kinder- und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Mitglieder eingetragen haben, zur Umsetzung ihrer satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben finanzielle Mittel für ihre Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung. Hierfür sind jährlich die zur Verfügung stehenden Sportfördermittel aus der Haushaltsstelle „Förderung Kinder- und Jugendsport“ zu binden. Für die Haushaltsjahre **2024 – 2029** beträgt der jährliche Förderbetrag **500,00** Euro je Verein.
- (2) Die Landgemeinde ist nach ThürSportFG für die Unterhaltung ihrer Sportstätten verantwortlich. Sie stellt sicher, dass der Trainings- und Wettkampfbetrieb auf ihren Sportstätten ordnungsgemäß durchführbar ist. Nach Absprache und auf Antrag von den Sportvereinen, kann die Landgemeinde diese Aufgabe an die Sportvereine übertragen. Entscheidet sich ein Verein dafür, erhält er eine jährliche Pauschale in Höhe von 4.000,00 •. Damit sind alle Kosten im Zusammenhang mit der Unterhaltung und Pflege der Spielstätte an diesem Standort abgegolten. Die getroffene Vereinbarung mit den Sportvereinen gilt nach Entscheidung befristet bis zum Haushaltsjahr 2029.
- (3) Die Stadt Heringen/Helme leistet an Trägervereine, die eigenverantwortlich kommunale oder eigene Sport-

stätten nutzen, unabhängig von § 4 (2) Zuschüsse für Betriebskosten.

§ 5 Zuwendungs- und Finanzierungsart

(1) Die finanziellen Zuwendungen werden als institutionelle Förderung ausgereicht und dienen der teilweisen Deckung der Ausgaben des Empfängers. Sie werden als nicht rückzahlbare Festbeträge gewährt. Hierfür sind jährlich die zur Verfügung stehenden Sportfördermittel aus den Haushaltsstellen „Zuschuss Sportstättenförderung“ und „Förderung Kinder- und Jugendsport“ zu binden.

(2) Bei der Fördermaßnahme nach § 4 Abs. 3 – Zuschüsse für Betriebskosten - erfolgt in Verbindung mit der jeweils gültigen „Richtlinie zur Gewährung von finanziellen Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Landgemeinde Stadt Heringe/Helme“ ein pauschaler jährlicher Zuschuss für Betriebskosten. Hierfür sind die zur Verfügung stehenden Sportfördermittel aus der Haushaltsstelle „Zuschuss Sportstättenförderung“ zu binden. Für die Haushaltsjahre **2024 – 2029** beträgt der jährliche Förderbetrag **3.000,00** Euro je Sportstätte.

§ 6 Verwendung der Zuwendung

(1) Die Zuwendungen sind entsprechend ihres Zwecks wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

(2) Der Bürgermeister legt gegenüber dem Jugend-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss einmal jährlich zum Stand der Sportförderung nach dieser Satzung Rechenschaft ab. Auskünfte sind über die erfolgten Bewilligungen sowie über die Ergebnisse der Prüfung der einfachen Verwendungsnachweise zu geben.

§ 7 Außerkrafttreten, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 07.03.2016 außer Kraft.

Heringen/Helme, den 28.03.2024

Matthias Marquardt
Bürgermeister



Anlagen:

- Richtlinie zur Gewährung von finanziellen Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme
- Muster für einen Antrag (Anlage 1)
- Muster für einen Zuwendungsbescheid (Anlage 2)
- Muster für einen Verzicht auf Rechtsbehelf (Anlage 3)
- Muster für einen Verwendungsnachweis (Anlage 4)

Richtlinie zur Gewährung von finanziellen Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Landgemeinde Heringen/Helme.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Die Stadt Heringen/Helme fördert auf der Grundlage der jeweils gültigen „Satzung über die Förderung des Sports in der Landgemeinde Heringe/Helme“ und nach Maßgabe dieser Richtlinie die Breitensportliche Betätigung ihrer Einwohner, insbesondere ihrer Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Hierfür gewährt die Stadt Heringen/Helme jährlich finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe ihrer haushaltsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

(3) Ein Rechtsanspruch auf diese Zuwendungen besteht nicht. Die Landgemeinde Heringen/Helme entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

2. Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungen können nur gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in der Stadt Heringen/Helme erhalten.

(2) Die Zuwendungsempfänger entscheiden eigenverantwortlich über die erhaltenen Zuwendungen, die zur Umsetzung ihrer satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben bewilligt wurden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die finanziellen Mittel für Kinder- und Jugendarbeit kann gewährt werden wenn:

- mindestens 20 Kinder- und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglieder des Vereins sind
- der Verein Beiträge gegenüber seinen Vereinsmitgliedern erhebt
- der Zuwendungsempfänger für den gleichen Verwendungszweck keine weiteren Mittel an anderen

Stellen der Stadt Heringen/Helme bewilligt bekommen hat

- der Zweck des Antrages ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Maße erfüllt werden kann.

(2) Die Zuschüsse für Betriebskosten werden nach Verabschiedung des jeweiligen Haushalts an die Trägervereine geleistet, die eigenverantwortlich kommunale bzw. eigene Sportstätten betreiben und die Betriebskosten für Strom, Wärme, Wasser, Abwasser, Abfall tragen.

(3) Die jährliche Pauschale für die Unterhaltung und Pflege der Spielstätten werden nach Verabschiedung des jeweiligen Haushalts an die Trägervereine geleistet, die eigenverantwortlich kommunale bzw. eigene Sportstätten betreiben und die Unterhaltung und Pflege dieser nach Absprache mit der Landgemeinde vollumfänglich übernehmen.

4. Art der Zuwendung

(1) Die Zuwendungen werden als institutionelle Förderung ausgereicht und dienen der teilweisen Deckung der Ausgaben des Empfängers. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Festbeträge bewilligt.

5. Antragsverfahren

(1) Für die Gewährung von Zuwendungen bedarf es eines schriftlichen Antrages an die Stadt Heringen/Helme, Hauptamt. Hierzu ist das in dieser Richtlinie beigefügte Antragsformular (siehe Anlage 1) zu verwenden und spätestens bis zum 1. Februar des laufenden Jahres einzureichen.

- (2) Dem Förderantrag ist der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan für das Antragsjahr beizufügen. Alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen und Leistungen Dritter) und die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben anzusetzen. Die Zuwendung darf zusammen mit allen anderen Einnahmen die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen.
- (3) Dem Antrag auf finanzielle Mittel für Kinder- und Jugendarbeit beizulegen sind weiterhin die Mitgliederstatistik mit Stichtag 31.12. des Vorjahres, die über ihre eingetragenen Kinder- und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Auskunft geben muss.
- (4) Das Antragsverfahren wird erst dann abgeschlossen, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen.

6. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- (1) Die Zuwendungen werden nach Abschluss des Antragsverfahrens regelmäßig durch schriftlichen Bescheid bewilligt.
- (2) Die Zuwendung wird erst dann ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und damit die Auszahlung kann beschleunigt werden, wenn erklärt wird, dass auf ein Rechtsbehelf verzichtet wird (Anlage 3).

7. Einfacher Nachweis der Verwendung

- (1) Anwendung findet das Verfahren des einfachen Verwendungsnachweises, bei dem grundsätzlich auf die Vorlage von Büchern, Belegen, Verträgen und sonstigen Unterlagen verzichtet wird und diese nur bei Bedarf anfordert werden.
- (2) Die Verwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres gegen-

über den Hauptamt nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis (siehe Anlage 4) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

8. Prüfung der Verwendung

- (1) Das Hauptamt hat unverzüglich nach Eingang des Verwendungsnachweises zu prüfen, ob der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht und die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde. Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Prüfvermerk niederzulegen.

9. Widerrufs- und Rückforderungsrecht

- (1) Die Zuwendungen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und der Rückforderung gewährt. Ein Rückforderungsanspruch entsteht insbesondere dann, wenn der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird oder die Prüfung der Verwendungsnachweise ergeben sollte, dass die kommunalen Mittel für andere als die genehmigten Zwecke verwendet wurden.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Richtlinie vom 07.03.2016 außer Kraft.

Heringen, den 28.03.2024

Matthias Marquardt
Bürgermeister



Anlage 2

Anschrift des Vereins

Sehr geehrte(r) Frau / Herr,
aufgrund Ihres Antrages vom auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung gem. der „Satzung über die Förderung des Sports in der Landgemeinde Heringen/Helme“ i. V. mit der „Richtlinie zur Gewährung von finanziellen Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Landgemeinde Heringen/Helme“ ergeht folgender:

Zuwendungsbescheid - Nr.:

Zuwendungszweck:

(individuell je nach beantragter Förderung)

Zuwendungsempfänger: (Name des Vereins)

Zuwendungsart: Institutionelle Förderung

Zuwendungshöhe:EUR

Art der Finanzierung: nichtrückzahlbare Festbetragsfinanzierung

Bewilligungszeitraum auf:

Kontoinhaber:.....IBAN:.....

Kreditinstitut:.....BLZ:.....

Die Zuwendung erfolgt unter dem ausdrücklichen Widerrufs- bzw. Rücknahme- sowie Rückforderungsvorbehalt und unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen.

Einfacher Verwendungsnachweis:

Dieser ist innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres gegenüber der Stadt Heringen/Helme, Hauptamt, unter Verwendung des beiliegenden Vordruckes zu erbringen.

Nebenbestimmungen: Die beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung sind bindend und Bestandteil dieses Bescheides, sie sind genau zu lesen. Auf die Mitteilungspflicht wird noch einmal besonders hingewiesen. Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan des Antrages ist verbindlich.

Anlagen:

1 Vordruck Erklärung auf Verzicht eines Rechtsbehelfs

1 Vordruck Verwendungsnachweis

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Heringe/Helme, 99765 Heringen/Helme, Str. der Einheit 100, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichem Gruß

Anlage 3

Zuwendungsempfänger:

Anschrift des Vereins

Verzicht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs
Hiermit wird unwiderruflich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Zuwendungsbescheid

Nr.: vom verzichtet.

Ort, Datum Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des Zuwendungsempfängers

Der Verzicht ist nach der rechtsverbindlichen Unterzeichnung sofort an das Hauptamt, Str. der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme zurückzusenden.

Anlage 4

Zuwendungsempfänger Bescheid Nr.
Anschrift des Vereins

Stadt Heringen/Helme / Hauptamt
OT Heringen / Str. der Einheit 100,
99765 Heringen/Helme

Einfacher Verwendungsnachweis
über die Förderung der Maßnahme nach der „Satzung über die
Förderung des Sports in der
Stadt Heringen/Helme“ mit Zuwendungsbescheid
vom.....für :

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- die finanziellen Mittel für Kinder- und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr auf Grundlage der Mitgliederstatistik mit Stichtag 31.12. des Jahres 20...-
- den Zuschuss für variable Betriebskosten auf Grundlage des nachstehenden Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes 20..

1. Sachbericht: (bitte gesondert beilegen)

Im Sachbericht ist der Einsatz der Zuwendung, detailliert insbesondere für die finanziellen Mittel für die Kinder und Jugendarbeit darzustellen. Der Sachbericht ist gesondert mit der rechtsverbindlichen Unterschrift des Zuwendungsempfängers zu versehen.

2. Zahlenmäßiger Nachweis für das Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr

Einnahmen

Lfd. Nr. o. Gruppe Titel Ansatz in EUR

Beispiel

1. o. 100 z.B. Mitgliedsbeiträge EUR

Zuschuss Kommune EUR

Ausgaben

Lfd. Nr. o. Gruppe Titel Ansatz in EUR

Beispiel:

1. o. 100. Strom EUR

Einnahmen gesamt

Ausgaben gesamt

3. Vorlage prüffähiger Unterlagen

Ich / wir bestätige(n), dass alle Unterlagen über diese Maßnahme mindestens 5 Jahre aufbewahrt und diese bei einer Nachprüfung gem. Ziffer 9 der „Richtlinie zur Gewährung von finanziellen Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Landgemeinde Heringen/Helme“ unverzüglich bei Bedarf vorgelegt werden können.

Ort, Datum Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des Zuwendungsempfängers

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde Hauptamt:

Rechnerische Richtigkeit überprüft und bestätigt.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Sachliche Richtigkeit überprüft und bestätigt:

Datum: _____ Unterschrift: _____

Anlage 1

Anschrift des Vereins

Stadt Heringen/Helme / Hauptamt OT Heringen, Str. der
Einheit 100
99765 Heringen/Helme

Antrag auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung

Gemäß der „Satzung über die Förderung des Sports in der Landgemeinde Heringen/Helme“ beantrage(n) Ich / wir für das Jahr 20... :

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- die finanziellen Mittel für die Kinder- und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr auf Grundlage der Mitgliederstatistik mit Stichtag 31.12. des vorangegangenen Jahres
- den Zuschuss für variable Betriebskosten auf Grundlage des nachstehenden Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes 20..
- den Pauschalbetrag für die Unterhaltung und Pflege der Sportstätten

Einnahmen

Lfd. Nr. o. Gruppe Titel Ansatz in Euro

Beispiel: 1. o. 100 z.B. Mitgliedsbeiträge Euro

Zuschuss Kommune Euro

Ausgaben

Lfd. Nr. o. Gruppe Titel Ansatz in EUR

Beispiel: 1. o. 100. Strom Euro

Einnahmen gesamt

Ausgaben gesamt

Bankverbindung des Zuwendungsempfängers:

Kontoinhaber: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

BLZ: _____

Hinweis: Überweisungen auf Privatkonten sind ausgeschlossen!

Ich / wir erkläre(n): (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Heringen/Helme.

Die in diesem Antrag gemachten Angaben sind richtig und vollständig.

Die Stadt Heringen/Helme, Hauptamt, wird unverzüglich über Änderung der hier gemachten Angaben in Kenntnis gesetzt.

Ort, Datum Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des Zuwendungsempfängers

Ergebnis der Prüfung durch der Stadt Heringen/Helme, Hauptamt:

.....
.....
.....

Ort, Datum Unterschrift

Impressum:

Herausgeber: Stadt Heringen/Helme
Redaktion: Hauptamt
Anschrift: OT Heringen, Straße der Einheit 100,
99765 Heringen/Helme
Telefon: 036333 67243
Telefax: 036333 67273
E-Mail info@stadt-heringen.de

Internet: www.stadt-heringen.de
Herstellung & Verteilung: REGIONALE-Verlag, OT Auleben
Eichenbielsgraben 1, 99765 Heringen/H.
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
Das Amtsblatt für die Ortsteile der Stadt Heringen/Helme erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Heringen/Helme kostenlos verteilt.
Des Weiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln im Sekretariat der Stadt Heringen/Helme für 1,00 € zu beziehen.